AUFGABEN UND TÄTIGKEIT DES LANDTAGS DER BUKOWINA AM BEISPIEL DER SESSIONEN 1868 UND 1908

OTTO HALLABRIN

Atribuţiile şi activitatea Dietei Bucovinei. Exemplificări: sesiunile din 1868 şi 1908

(*Rezumat*)

Studiul tratează modul de reglementare al atribuţiilor şi a activităţii Dietei Bucovinei, de la înfiinţarea ei, în 1861, până în anul 1908, apoi, pentru exemplificare, autorul efectuează o analiză a sesiunii din 1868 şi, mai amănunţit, a celei din anul 1908.

Pentru prima parte a studiului sunt avute în vedere, în principal, următoarele documente: *Das Kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie* [*Diploma imperială* din 20 octombrie 1860] (care conţinea reglementările activităţii monarhice şi o primă descriere, chiar dacă nu foarte riguroasă, a competenţelor reprezentanţilor Dietei); *Das kaiserliche Patent* [Decretul Imperial din 26 februarie 1861] (în care, în partea a doua, sunt enumerate atribuţiile Dietei şi aria lor de acoperire, precum şi ordonanţele prin care se stabileau priorităţile Ducatului Bucovina: administrarea pădurilor, agricultura, dezvoltarea rurală, construcţiile publice, finanţarea instituţiilor caritabile, chestiuni privind sistemul şcolar şi biserica, bugetul, colectarea taxelor); *Die erste Geschäftsordnung des Bukowiner Landtags* **[**Primul Regulament de procedură al Dietei], adoptat în 1863, în a doua sesiune a primei perioade de votare şi fundamental revizuit în 1909; *Instruktion für den Bukowiner Landesausschuss* [Regulamentul de ordine interioară al Comitetului Ţării Bucovinei], adoptat în 27 februarie 1863 şi modificat ulterior în 1900 şi în sesiunea 1910/11; *Bericht des Bukowinaer Landesausschusses über dessen Gesamtthätigkeit seit seiner Konstituirung* [Raportul Comitetului Ţării Bucovinei despre întreaga sa activitate de la constituire] (document important şi extrem de relevant pentru cercetarea raporturilor sociale existente în provincie în acea perioadă, aproape deloc valorificat de istoriografia privind Bucovina); *Bericht des Bukowinaer Landesausschusses über dessen Gesammtthätigkeit im Jahre 1900* [Raportul Comitetului Ţării Bucovinei despre întreaga sa activitate din anul 1900]. În afară de acestea, studiul valorifică numeroase

Analele Bucovinei, **XXII**, *2* (45), p. 455–475 , Rădăuţi-Bucureşti, 2015

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

alte rapoarte de activitate, documente administrative, statistici şi anexe publicate în *Protocoalele stenografice ale Dietei Bucovinei* din perioada în discuţie.

Pentru studiile de caz propuse în acest studiu, autorul consemnează activităţile Dietei după cum urmează: în a doua perioadă de alegeri din a doua sesiune din anul 1868 şi în a zecea perioadă de alegeri, din sesiunea a patra a anului 1908. Aspectele analizate sunt: alcătuirea Dietei (căpitanul Ţării, vicepreşedintele, membrii cu drept de vot, deputaţii Marii Adunări, comisiile de votare, deputaţii oraşelor şi din provincie, reprezentanţii asociaţiilor, fiecare cu atribuţiile şi drepturile sale, prezentate pe larg), deschiderea şi închiderea sesiunii dietale, numărul de şedinţe, comisiile Dietei, solicitări, interpelări, petiţii, rezoluţii, discursuri şi teme principale abordate, proiecte de lege, comisii şi şedinţe de analiză speciale, moţiuni şi proiecte de buget. Studiul se remarcă prin acurateţea şi multitudinea informaţiilor extrase din valoroase documente de arhivă, mai puţin cunoscute publicului larg.

Cuvinte şi expresii-cheie: Ducatul Bucovina, Comitetul Ţării, atribuţiile şi activităţile Dietei, „Diploma din octombrie", regulament de ordine interioară, alegeri, proiecte de lege, sesiune dietală, interpelări, petiţii.

1. Die Funktionen des Landtags

Das „Kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie", das sogenannte „Oktober-Diplom", enthielt keine exakte Beschreibung der Kompetenzen der Landesvertretungen. Nachdem im zweiten Teil des Gesetzes alle „Gegenstände der Gesetzgebung" des Reiches aufgezählt werden, bestimmte der dritte Artikel, dass „alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind... in und mit den betreffenden Landtagen...erledigt werden"[1]. Näheres zu den Aufgaben der Landtage enthält das Oktoberdiplom nicht. Diese wurden erst in den Landesordnungen des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861 erlassen.

Im zweiten Teil der Landesordnung für das Herzogtum Bukowina vom 26. Februar 1861 sind die Aufgaben des Landtages und sein Wirkungskreis festgelegt. Danach wurden zu Landesangelegenheiten erklärt:

„I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur,
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden,
3. der aus Landesmitteln dotirten Wohltätigkeitsanstalten,
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als:

[1] Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1860, Nr. 226.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen in den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. Die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden“[2].

Zusammenfassend ist festzustellen, dass folgende Bereiche eindeutig als Landesangelegenheiten galten: Landesfinanzen, Landwirtschaft, Gemeinde-angelegenheiten, Schulen, Kirchen und Bauten aus Landesmitteln.

Nach § 19 der Landesordnung hatte der Landtag eine Doppelfunktion: Erstens als Gesetzesorgan, indem er das Recht hatte „auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen“ und zweitens als Beratungsorgan „über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes“. In dieser Funktion hatte der Landtag „Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird“.

Der Landtag wurde durch kaiserliche Anordnung in der Regel einmal jährlich zu Beratungen nach Czernowitz einberufen. Die Verhandlungen fanden grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen statt. In Ausnahmefällen konnte der Vorsitzende aus eigener Initiative oder auf Verlangen von mindestens fünf Abgeordneten eine Sitzung als nichtöffentlich erklären. Die Sitzungen wurden vom Landeshauptmann oder von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende bestimmte die Tagesordnung der Sitzungen, wobei die Regierungsvorlagen Vorrang hatten. Die Sitzungen einer Jahresperiode, deren Eröffnung und Schließung durch kaiserlichen Beschluss erfolgten, wurden nach englischem Vorbild als „Session“ bezeichnet.

Gesetzesinitiativrecht hatten nach § 34 der Landesordnung der Landes-hauptmann, der die Regierungsvorlagen in die Beratungen einbrachte, sowie der Landesausschuss, die Landtagsausschüsse und die Abgeordneten selbst. Der Landeshauptmann brachte die Vorlagen der Regierung in die Beratungen des Parlaments ein. Die Anträge einzelner Landtagsmitglieder mussten vorher vom Landeshauptmann genehmigt werden. Er hatte das Recht, Anträge die außerhalb des Geschäftsbereichs des Landtags waren, von den Verhandlungen auszuschließen.

[2] Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr. 20, Beilage II, p, § 18.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Der Landespräsident oder die von ihm delegierten hohen Regierungsbeamten konnten an den Sitzungen des Landtags teilnehmen. Sie hatten das Recht „jederzeit das Wort zu nehmen“. Im Gegenzug hatte der Landeshauptmann das Recht, Regierungsvertreter zu den Verhandlungen zu laden, um sachliche Erläuterungen zu bestimmten Beratungsgegenständen zu geben.

Zur Beschlussfassung war die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Landtagsmitglieder und die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit galt der Antrag als nicht angenommen. Für Beschlüsse über eine Änderung der Landesordnung war die Anwesenheit von Dreiviertel der Abgeordneten und die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Die Abstimmung im Landtag erfolgte in der Regel mündlich oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben auf Aufforderung des Vorsitzenden. Für jedes Landesgesetz war die Zustimmung des Landtags und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Die Verhandlungen des Landtages wurden in schriftlichen Protokollen festgalten und nach Genehmigung durch den Landtag zur Veröffentlichung freigegeben. Einen Austausch mit anderen Landesvertretungen war nicht möglich[3].

Die organisatorischen Grundlagen zur Landtagsarbeit sind in der Geschäftsordnung des Landtags enthalten. Die erste Geschäftsordnung des Bukowiner Landtags wurde in der zweiten Session der ersten Wahlperiode 1863 beschlossen[4]. Nach mehreren Änderungen einzelner Bestimmungen beschäftigte sich der Landtag in der fünften Session der zehnten Wahlperiode im Jahre 1909 erneut ausführlich mit seiner Geschäftsordnung, die einer grundlegenden Reform unterzogen wurde[5].

Nach § 4 dieser Geschäftsordnung, hatten die Abgeordneten im Einklang mit dem § 9 der Landesordnung beim Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue, Gehorsam, Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidesstattlich zu versichern. Ohne diese „Angelobung” war ein Eintritt in den Landtag nicht möglich. Die Verhandlungssprachen des Landtags waren die drei Landessprachen: deutsch, rumänisch und ruthenisch[6]**.** Bei Eröffnungs-ansprachen und Sessionschlussreden sprach der Landeshauptmann die Begrüßungen immer in allen drei Sprachen. Auch die Angelobungen der Abgeordneten und die Huldigungsrufe an den Kaiser wurden im Landtag der Bukowina immer in den drei Landessprachen vorgenommen. In den Verhandlungen verwendeten die meisten Abgeordneten die deutsche Sprache. Vereinzelt sind in den Protokollen auch Wortmeldungen in rumänischer und ruthenischer Sprache veröffentlicht.

Die Abgeordneten waren verpflichtet an den Verhandlungen des Landtags teilzunehmen. Eine Abwesenheit konnte nur durch Krankheit oder durch einen

[3] Ebenda, §§ 32–40.

[4] Stenographische Protokolle des Bukowiner Landtags für die zweite Session 1863, S. 47–97.

[5] Stenographische Protokolle des Bukowiner Landtages der fünften Session der zehnten Wahlperiode 1909/10, S. 779–790.

[6] Ebenda, § 11.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

vom Landeshauptmann genehmigten Urlaub bis zu acht Tagen entschuldigt werden. Abgeordneten, die eine längere Abwesenheit nicht glaubwürdig vor dem Landtag begründen konnten, wurde die Diätenzahlung eingestellt. Im äußersten Fall war auch ein Mandatsentzug möglich[7]. Die Landtagsmitglieder hatten nach § 6 der Geschäftsordnung Anspruch auf Reisekosten und „während der Session Diäten von je 10 K... Der Bezug der Diäten beginnt für den Abgeordneten mit dem Tage, an dem er in der hierzu aufliegenden Liste seine Anwesenheit eingezeichnet hat. Der Bezug von Tagegeldern erlischt für die Abgeordneten für die Zeit des Urlaubes, insofern dieser nicht durch Krankheit begründet ist. Ebenso erlischt er bei einer Vertagung des Landtags über acht Tage".

Der Landeshauptmann verfügte über eine „Repräsentationsgebühr". Diese und die Diäten der Abgeordneten wurden aus dem Landesfonds bestritten. Im Jahre 1868 z. B. betrug der Tagessatz der Diäten der Abgeordneten 3 Gulden (fl). Er wurde in der Regel für eine durchschnittliche Sessionsdauer von zwei Monaten berechnet, so dass die Landtagsmitglieder in dieser Sitzungsperiode 180 Gulden (fl) erhielten. Der Repräsentationsfonds des Landeshauptmannes betrug in der selben Sitzungsperiode 2.330 Gulden (fl)[8].

Die Mitglieder des Landtags waren an keine Instruktionen gebunden und genossen Immunität, allerdings nur während der Dauer der Session. Sie hatten das Recht Interpellationen an den Landeshauptmann, an die Landesregierung oder an die Vorsitzendenden der Landtagsausschüsse zu richten[9]. Jeder Beratungsgegenstand wurde den Landtagsausschüssen zugeleitet. Diese wurden nach dem im § 15 der Landesordnung festgelegten Schlüssel von den Kurien gewählt. Jeder Landtagsausschuss wählte einen Obmann und zwei Stellvertreter.

Zusammen mit den Verordnungen der Regierung wurden die im Landtag beschlossenen und vom Kaiser sanktionierten Gesetze im „Gesetz- und Verordnungsblatt des Herzogtums Bukowina" in allen drei Landessprachen veröffentlicht. Die Publikation der Landesgesetze wurde erstmals durch eine kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1863 geregelt[10]. Danach musste ein veröffentlichter Gesetzestext „in der Regel" das genaue Datum enthalten, an dem es „in Wirksamkeit zu treten hat". War das nicht der Fall, traten die Rechtsnormen 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nach den Bestimmungen des § 16 der Landesordnung von 1861 hatte der Landtag „die durch § 6 des Grundgesetztes über die Reichsvertretung festgelegte

[7] Ebenda, § 5.

[8] Stenographische Protokolle des Bukowiner Landtags für die zweite Session der zweiten Wahlperiode 1868, S. 112.

[9] Stenographische Protokolle des Bukowiner Landtages der fünften Session der zehnten Wahlperiode 1909/10, §§ 7 und 23.

[10] Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1863, Nr. 19.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden“[11]. Die Wahl dieser Abgeordnete war durch den § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgelegt, der bestimmte, daß „die für jedes Land festgelegte Zahl der Mitglieder von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet wird“[12]. Die Wahl dieser Mitglieder wurde ebenfalls durch den § 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung bestimmt. Danach hatte die Wahl „durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, dass die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallene Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen“[13]. Die Verteilung der fünf Reichsratsmandate für die Bukowina wurde im „Anhang zu der Landesordnung für das Herzogthum Bukowina“ festgelegt. Danach wählten die zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes und der Bischof zwei Reichsratsmitglieder, die insgesamt sieben Vertreter der Städte und der Handels- und Gewerbekammer einen Abgeordneten, und die zwölf Vertreter der Landgemeinden zwei Abgeordnete in den Reichsrat[14].

Der Landtag der Bukowina hatte nach seiner Gründung im Jahre 1861 kein eigenes Gebäude in Czernowitz. Seine Sitzungen fanden von 1861 bis 1875 im Rathaus statt. Der Landesauschuss war in dieser Zeit in zwei Gebäuden in der Enzenberger Hauptstraße untergebracht. Die Verwirklichung des Landtags-beschlusses von 1863, ein eigenes Gebäude für seine Einrichtungen zu bauen, scheiterte an der Kostenfrage. Daraufhin erwarb der Landtag von Baron Mustatza ein Gebäude, das nach einem Ausbau im Jahre 1875 bezogen wurde[15]. In den 49 Sessionen der elf Wahlperioden von 1861 bis 1913 hielt der Landtag insgesamt 541 Sitzungen ab. Sie wurden meistens vormittags, manchmal auch in den Abendstunden abgehalten und dauerten je nach Umfang der Tagesordnung durchschnittlich vier Stunden. Die Sitzungen begannen in der Regel um 10.30 Uhr, wurden um 12.30 Uhr für eine Stunde unterbrochen und nach der Mittagspause fortgesetzt.

2. Der Landesausschuss

Laut § 11 der Landesordnung von 1861 war der Landesausschuss das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung[16]. Er bestand unter dem

[11] Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr. 20, Beilage II, p) Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Herzogthum Bukowina, § 16.

[12] Ebenda, Beilage I, Grundgesetz über die Reichsvertretung, § 7.

[13] Ebenda.

[14] Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr. 20, Beilage II, p) Anhang zu der Landesordnung für die Bukowina.

[15] Kaindl, Raimund Friedrich: Geschichte von Czernowitz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, a. a. O., S. 184.

[16] Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr. 20, Beilage II.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Vorsitz des Landeshauptmanns aus vier mit absoluter Mehrheit gewählten Landtagsmitgliedern, und zwar je einer aus den Wählerklassen des großen Grundbesitzes, der Städte und der Handels- und Gewerbekammer, der Landgemeinden sowie von einem von dem gesamten Landtag gewählten Beisitzer. Für jeden Ausschussbeisitzer musste ein Ersatzmann gewählt werden. Der Landeshauptmann konnte für die Zeit seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zur Leitung des Ausschusses aus dessen Mitte ernennen. Die Funktionsdauer des Landesausschusses war identisch mit der des Landtags. Die Beisitzer des Landesausschusses mussten ihren Wohnsitz in Czernowitz nehmen. Sie erhielten eine jährliche Entschädigung aus dem Landesfonds.

Der Landesausschuss erledigte die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landtags und übte die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags aus. Er verwaltete das Landesvermögen, die Fonds der Landesanstalten und war zuständig für die Aufstellung des Landesfonds. Der Landesausschuss vertrat den Landtag in allen Rechtsangelegenheiten. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden mussten neben dem Siegel und der Unterschrift des Landeshauptmanns von zwei Beisitzern des Landesausschusses unterzeichnet werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landtags lag ebenso im Verantwortungsbereich des Landesausschusses wie die Vorberatung der Anträge in Landesangelegenheiten und die Ausführung der Landtagsbeschlüsse. Der Landesausschuss hatte die ihm übertragenen Aufgaben in Kollegialberatung durchzuführen. Für einen Beschluss war die Anwesenheit von mindestens drei Ausschussbeisitzern erforderlich[17].

Nach den Bestimmungen der Landesordnung für die Bukowina vom 26. Mai 1910 bestand der Landesausschuss unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns aus acht aus der Mitte des Landtags gewählten Beisitzern. Als stellvertretende Leiter konnte der Vorsitzende zwei Beisitzer ernennen. Die beiden Stellvertreter mussten der dritten und der vierten Kurie des Landtags angehören und wechselten den Vorsitz alternierend nach Anweisung des Landeshauptmanns. Von den acht Beisitzern gehörten je einer der ersten, zweiten, fünften und sechsten Kurie, sowie je zwei der dritten und vierten Kurie an.

Analog zu seiner Geschäftsordnung beschloss der Landtag für sein ausführendes Organ auch eine Geschäftsordnung, die sogenannte „Instruktion für den Bukowiner Landesausschuss". Die erste dieser Instruktionen wurde in der zweiten Session der ersten Wahlperiode am 27. Februar 1863 verabschiedet[18]. Änderungen und Ergänzungen dieser Instruktion wurden vom Landtag in der

[17] Ebenda, §§ 26–31 und 41.

[18] Siehe Beilage der Stenographischen Protokolle des Bukowinaer Landtags für die zweite Session 1863, S. 240–242.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

zweiten Session der neunten Wahlperiode 1900 und in der fünften Session der zehnten Wahlperiode 1909/10 vorgenommen. In den Instruktionen sind die Aufgaben und Kompetenzen des Landesausschusses ausführlicher als in der Landesordnung beschrieben. Laut § 12 der Instruktion von 1863 war der Landesausschuss vom Landtag ermächtigt auch den außerhalb der Landtagseinrichtungen tätigen „mit Landesangelegenheiten betrauten Staats- und Kommunalbeamten... im Einvernehmen mit der betreffenden Staatsbehörde... Instruktionen zu erteilen“. Die Personalangelegenheiten der Landtagsverwaltung und der Landtagseinrichtungen lagen ausschließlich in der Kompetenz des Landesausschusses, der über alle Einstellungen, Bezüge, Disziplinarverfahren und Pensionierungen zu entscheiden hatte, was ihn zu einem mächtigen Organ machte.

Nach § 19 der Instruktion hatte der Landesausschuss das „Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, und das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen“. Für die aus dem Landesfonds subventionierten Krankenhäuser in Czernowitz und in Suczawa hatte der Ausschuss das Recht diese Einrichtungen „in ökonomischer Beziehung zu überwachen, deren Jahresrechnungen einzusehen und bei der Feststellung der Verpflegsgebühren zu interveniren”[19].

Auch die Genehmigung und Abrechnung der Dienstreisen war eine Angelegenheit des Landesausschusses. Aus dem Text der „Instruktion für die Geschäftsthätigkeit des Bukowinaer Landesausschusses” aus dem Jahr 1900 ist zu erfahren, dass „bei vorkommenden Dienstreisen im Lande gebühren dem Landeshauptmanne 30 K und den Landesausschussbeisitzern 20 K an täglichen Diäten. Bei Dienstreisen außerhalb des Landes werden die festgestellten Diäten auf das Doppelte erhöht. Außerdem sind dieselben berechtigt, für 2 Pferde das jeweilig festgesetzte Post-Rittgeld für Extraposten und Separat-Eilfahrten für jeden Myriameter der Hin- und Rückreise zu verrechnen. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden, gebühren ihnen die Fahrpreise der ersten Wagenklasse”[20].

Die Instruktion des Jahres 1863 bestimmte, dass alle 14 Tage eine Sitzung des Landesausschuss stattfinden musste. Ab 1901 wurde diese Frist auf acht Tage verkürzt. Über den Ablauf der Sitzungen musste ein Protokoll angefertigt werden.

Der Landesauschuss war verpflichtet über seine Tätigkeit für jede Session einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Weil der Ausschuss einen breit ausgelegten Kompetenzbereich hatte und dadurch viele Aufgaben von ihm erledigt werden mussten, enthalten die Tätigkeitsberichte des Landesauschusses zahlreiche Informationen über die verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche des Landes und sind damit authentische Beschreibungen der Verhältnisse in der Bukowina für

[19] Ebenda, § 20.

[20] Stenographische Protokolle des Bukowinaer Landtages der dritten Session der neunten Wahlperiode 1900/01, Anhang XXVII, § 50.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

die jeweilige Zeit. Diese wahre Fundgrube für die Geschichtsforschung der Bukowina hat bisher kaum Beachtung gefunden.

So zum Beispiel ist dem „Bericht des Bukowinaer Landesausschusses über dessen Gesamtthätigkeit seit seiner Konstituirung" vom 1. Februar 1863 zu entnehmen, dass er „für den Manipulationsdienst zum Kanzleidirektor mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. den disponiblen k.k. Stuhlrichteramts-Aktuar Johann Karapetz unterm 17. April 1861 und zu Kanzellisten mit dem Gehalte von je 500 fl. die Diurnisten Franz Thorn und Konstantin Karadcze unterm 24. April 1861 ernannt habe. Als Amtsdiener mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. wurde Samuel Zay mit Decret vom 17. April 1861 aufgenommen... Für den Konzeptsdienst hat der Landes-Ausschuß erst im Jahre 1862 und zwar vom 7. Juni 1862 den k.k. Statthaltereikonzepts-Praktikanten Orestes Rehney v. Herßenyi in der Eigenschaft eines Sekretärs mit dem jährlichen Gehalte v. 1.000 fl. ernannt. Die bewilligte Konzepistenstelle gelangte jedoch nicht zur Besetzung, dagegen wurde der absolvirte Jurist und Advokaturs-Konzipient Ambrosius Dimitrowicz als unentgeldlicher Konzeptskandidat aufgenommen am 8. Jänner 1863. Sämtliche Beamten und Diener wurden Instruktionsgemäß in Eid und Pflicht genommen"[21].
Der im obigen Bericht des Landesausschusses erwähnte „k.k. Statthaltereikonzepts-Praktikant Orestes Rehney v. Herßeny" ist der spätere Landtagsabgeordnete (seit der ersten Session der zweiten Wahlperiode 1868) Orestes von Renney.

Zum selben Themenbereich der Personalangelegenheiten ist der „Bericht des Bukowinaer Landesausschusses über dessen Gesammtthätigkeit im Jahre 1900"[22] von Interesse. Diesem Bericht ist eine „Dienstpragmatik für die Landesbeamten und Diener" beigefügt sowie ein „Anhang über den Personal- und Besoldungsstatus der Landesbeamten und Diener mit Ausnahme jener an der öffentlichen allgemeinen Landes-Krankenanstalt und an der Landes-Gebähranstalt Angestellten", der einen Stellenplan des Landesausschusses enthält.

Nach den Bestimmungen dieser Dienstpragmatik war für die „Anstellung als Landesbeamter oder Diener im Allgemeinen Unbescholtenheit des Charakters, der Besitz der schon durch die Natur des Amtes oder Dienstes bedingten Befähigung, sowie die Kenntniss der Landessprachen" erforderlich[23]. Das Höchstalter für die Anstellung war 40 Jahre. Die Beamten teilten sich in „Concepts-, Kanzlei- und Hilfsorgane". Für den „Conceptsdienst" war der Nachweis von erfolgreich abgeschlossenen „juridisch-politischen" Studien erforderlich. Im Jahr 1900 z. B. setzte sich der Personalstand des Landesausschusses wie folgt zusammen:

[21] Stenographische Protokolle des Bukowinaer Landtags für die zweite Session 1863, Beilage nr. 45, S. 41.

[22] Stenographische Protokolle des Bukowinaer Landtages der dritten Session der neunten Wahlperiode 1900/01, Anhang XVII und XXVII.

[23] Ebenda, Anhang XXVII, § 3–9.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

1. Für das „Conceptfach“ fünf Beamte: ein Landesrat, ein Landessekretär, drei Landeskommissäre;

2. Für das „Baufach“ zwei Beamte: ein Landesoberingenieur, ein Ingenieurassistent;

3. Für das „Kanzlei- und Manipulationsfach“ drei Beamte: ein Kanzleidirektor, ein Official, ein Kanzlist;

4. Für das Dienstpersonal: drei Amtsdiener.

Insgesamt waren beim Landesausschuss im Jahr 1900 dreizehn Beschäftigte tätig. Im Vergleich zum Jahr 1863, als der Landesausschuss acht Beamte und Amtsdiener beschäftigte, ergibt sich eine Zunahme von fünf Stellen und zwar von vier Beamten und einem Amtsdiener. Aus dem Bericht des Landesausschusses geht hervor, dass in dem genannten Zeitraum die Anzahl der bearbeiteten Vorgänge von 600 im Jahre 1863 auf 9.552 im Jahre 1900 angestiegen war. Die Vergleichszahlen machen deutlich, dass die Steigerung des Personalstandes des Landtagsausschusses im Vergleich zur Zunahme des Arbeitseinganges äußerst gering war. In diesem Fall steht einer 15fachen Zunahme des Arbeitsaufwandes nicht mal eine Verdoppelung des Personalstandes gegenüber.

Die Besoldung eines Landesbeamten im Jahr 1900 setzte sich aus dem Gehalt, aus einer „Activitätszulage” und aus einer „Functionszulage” zusammen. Die höchste Besoldungsstufe des Landesrates z. B. betrug 8.800 Kronen Gehalt und 960 Kronen „Activitätszulage” jährlich. Der Landessekretär erhielt 6.000 Kronen Gehalt und 840 Kronen Zulage wie auch der Landesoberingenieur. Ein Ingenieurassistent wurde mit 3.200 Kronen Gehalt und 600 Kronen Zulage besoldet. Die Besoldung eines Kanzlisten setzte sich aus 2.600 Kronen Gehalt und 480 Kronen Zulage zusammen. Die drei Amtsdiener erhielten zwischen 900 und 1.000 Kronen Gehalt, eine „Activitätszulage” von 240 Kronen, eine „Bekleidungszulage” von 100 Kronen und ein „Quartiergeld” von 360 Kronen.

Diese kurze Darstellung einer „Personalangelegenheit” aus zwei Berichten des Landesauschusses soll deutlich machen, wie vielfältig die darin enthaltenen Informationen sind. Nicht nur zu Personalangelegenheiten, sondern auch zu vielen anderen Bereichen.

In seinem Bericht für den Zeitraum 1. September 1889 bis 31. August 1890 verteilten sich die in den 52 Sitzungen des Landesausschusses behandelten 4.808 „Geschäftsstücke“ auf folgende „Materien“[24]:

Personalangelegenheiten	79
Landes- und Grundentlastung	345
Propinationsablösung	42
Stiftungen und Stipendien	154
Gemeindeangelegenheiten	2.469

[24] Stenographische Protokolle des Bukowinaer Landtages der ersten Session der siebenten Wahlperiode 1890, Anhang I, Bericht des Bukowinaer Landesausschusses über dessen Gesamtthätigkeit in der Zeit vom 1. September 1889 bis 31. August 1890, S. 1–2.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Notstandsangelegenheiten	37
Wahlangelegenheiten	20
Sanitätsangelegenheiten	763
Straßen und Eisenbahnen	242
Landesculturangelegenheiten	272
Schulangelegenheiten	102
Gendarmerie	25
Schubsachen	218
Adelsangelegenheiten	11
Verschiedene	29

3. Tätigkeiten des Landtags am Beispiel „Zehnte Wahlperiode, vierte Session 1908“[25]

I. Zusammensetzung des Landtags:

Landeshauptmann: Wassilko, Georg Freiherr von; Abgeordneter der Landgemeinden, Wahlbezirk Storozynetz;

Landeshauptmannstellvertreter: Smal-Stocki, Dr. Stefan; Universitäts-professor, Abgeordneter der Landgemeinden, Wahlbezirk Sadagora; Repta, Dr. Wladimir von, Erzbischof und Metropolit, Landtagsmitglied mit Virilstimme; Zelinka, Dr. Karl, Rektor Magnificus der k. k. Franz-Josef-Universität in Czernowitz, Landtagsmitglied mit Virilstimme.

Abgeordnete des Großen Grundbesitzes:

Erster Wahlkörper: Calinescu, Miron M.; gr.-or. Archimandrit und Konsistorialrat; Bejan, Dionys Ritter von; Konsistorialrat.

Zweiter Wahlkörper: Abrahamowicz, Christof Ritter von; Bohosiewicz, Zacharias; k. k. Oberlandesgerichtsrat; Flondor, Dr. Niko Ritter von; Halban, Dr. Alfred Ritter von; k. k. Universitätsprofessor; Hormuzaki, Dr. Alexander Freiherr von; Popovici, Constantin Ritter von; Stefanowicz, Dr. Kajetan; Wolczynski, Dr. Johann Ritter von.

Abgeordnete der Stadt Czernowitz: Straucher, Dr. Benno; Advokat; Wiedmann, Josef; Magistratsdirektor i. R.

Abgeordnete der übrigen Städte: Weidenfeld, Dr. Josef; Advokat, Abgeordneter der Stadt Suczawa; Landwehr Edler von Pragenau, Erwin; Abgeordneter der Stadt Radautz; Skedl, Dr. Arthur; Universitätsprofessor, Abgeordneter der Stadt Sereth.

[25] Stenographische Protokolle des Bukowiner Landtages der vierten Session der zehnten Wahlperiode 1908.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer: Langenhan, Friedrich; kaiserlicher Rat; Präsident der Handels- und Gewerbekammer; Tittinger, Wilhelm; Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer.

Abgeordnete der Landgemeinden: Buburuzan, Alexander; Kalitowski, Filemon; k. k. Oberlandesgerichtsrat; Lewicki, Theodor; Lupu, Dr. Florea; k. k. Landesbank-präsident; Mallek, Arthur; k. k. Landesgerichtsrat; Onciul, Dr. Aurel Ritter von; Onciul, Titus Ritter von; Pihuliak, Hierotheus; Oberrealschulprofessor i. R.; Simionovici, Theofil; k. k. Landesgerichtsrat; Wassilko, Nikolaj Ritter von.

Rumänenklub: 11 Mitglieder (Vorsitz Dr. Johann von Wolczynski)
Ruthenenklub: 9 Mitglieder (Nikolaj von Wassilko)
Christlichsoziale Vereinigung: 5 Mitglieder (Josef Wiedmann)
Armeno-Polenklub: 2 Mitglieder (Christof von Abrahamowicz)
Städteklub: 3 Mitglieder (Friedrich Langenhan)

II. Beginn der Session: 5. Oktober 1908

III. Ende der Session: 31 Oktober 1908

IV. Zahl der Sitzungen: 4

V. Landespräsident: Dr. Oktavian Regner Ritter von Bleyleben

VI. Landtagsausschüsse: 6

Verwaltungsausschuss (Vorsitz Dr. Lupu)
Finanzausschuss (Vorsitz Nikolaj von Wassilko)
Schulausschuss (Vorsitz Dr. Smal-Stocki)
Verfassungsausschuss (Vorsitz Josef Wiedmann)
Petitionsausschuss (Vorsitz Dr. Straucher)
Verifikationsausschuss (Vorsitz Theofil Simionovici)
Permanenzausschuss

VII. Anfragen: 9 (Aurel von Onciul 2, Wiedmann 2, Skedl 2, Straucher, Pihuliak, Simionovici)

VIII. Anträge: 18 (Aurel von Onciul 7, Straucher 4, Langenhan 3, Wiedmann 2, Skedl, Zelinka, Abrahamovici, Pihuliak)

IX. Interpellationen: 38 (Lupu 9, Pihuliak 7, Aurel von Onciul 4, Horumuzaki 3, Titus von Onciul 3, Skedl 3, Mallek 2, Wiedmann 2, Abrahamovici, Flondor, Kalitowski, Langenhan, Wolczynski).

Themen: Schulangelegenheiten, Zustand der Bahnhöfe, Pachtverträge, Vorgehen von Gemeindevorstehern, Straßen).

X. Petitionen: 491

Überwiegend Bitten von Vereinen aller Nationalitäten um Subventionen.
Bitten von Einzelpersonen um einmalige Unterstützung in Notfällen.
Bitten von Schulen und Kultureinrichtungen (z. B. Museen) um finanzielle Unterstützung für die Durchführung besonderer Veranstaltungen.

XI. Resolutionen: 62

Aufträge und Anweisungen an den Landesausschuss
Anfragen an die k. k. Landesregierung

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Danksagungen an Institutionen und Privatpersonen
Beispiele:

1. Der Landesausschuss wird beauftragt Kurse zur Heranbildung und weiteren Ausbildung von Gemeindesekretären zu errichten.
2. Der Landesausschuss wird angewiesen, dafür zu sorgen, dass zwecks Vermessung des Gemeindestammvermögens und Überwachung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechende Vermessungsbeamte sowie Forsttechniker im Landesdienste angestellt werden und hierüber in der nächsten Landtagssession geeignete Vorschläge zu erstatten.
3. Die k. k. Regierung wird dringendst angegangen, doch endlich für eine entsprechende Unterbringung der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung in einem entsprechenden Neubau Sorge zu tragen.
4. Der k. k. Landesregierung wird für die zur Abwehr der Pellagra getroffenen Maßnahmen der Dank ausgesprochen.
5. Die Regierung wird aufgefordert, die staatlichen gewerblichen Schulen des Landes sprachlich so einzurichten, dass an denselben auch Ruthenen und Rumänen teilnehmen können. Im Verweigerungsfalle wird der Landesausschuss aufgefordert, die für diese gewerblichen Schulen votierten Summen einzustellen.
6. Die k. k. Regierung wir neuerdings und dringlich angegangen, die bereits in den Jahren 1904, 1905 und 1907 begehrte sprachliche Dreiteilung der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt endlich baldigst durchzuführen.

XII. Reden und Hauptthemen:

Abrahamovici: 5 (Erklärung des Armeno-Polenklubs, Gemeindewahlrecht)
Bejan: 6 (Landesschulfonds, Stiftungen, Lehrerpensionen)
Bohosiewicz: 2 (Änderungen der Landtagswahlordnung)
Buburuzan: 1 (Sanitätsdienst der Gemeinden)
Flondor: 3 (Gewerbeangelegenheiten, Propinationsfonds)
Hormuzaki: 3 (Landtagswahlordnung, Straßen)
Landwehr: 14 (Landwirtschaft, Landtagswahlordnung, Schulen, Gemeinden, Petitionen)
Langenhan: 14 (Erklärung für den Städteklub, Gewerbe, Straßen, Eisenbahn, Krankenanstalten, Invalidenfonds)
Lupu: 22 (Krankenanstalten, Landesgefällamt, Landtagswahlordnung, Bauangelegenheiten, Schulen, Petitionen)
Mallek*:* 25 (Darlehen, Landesbank, Landesbeamten, Landesausschuss, Sanitätsangelegenheiten, Straßen, Petitionen)
Onciul, Aurel: 17 (Landtagswahlordnung, Landesfonds, Schulfonds, Propinationsfonds, Lehrergehälter, Petitionen)
Onciul, Titus: 7 (Straßen, Eisenbahn)
Pihuliak: 6 (Krankenanstalten, Landes-Arbeitsvermittlungsamt)

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Popovici: 2 (Landes-Notstandsfonds)
Simionovici: 4 (Landesstiftung, Landesschulfonds)
Skedl: 11 (Landtagswahlordnung, Schulen, Landesschulfonds)
Smal-Stocki: 38 (Landesausschuss, Subventionen, Gemeindeangelegenheiten, Landwirtschaft, Lehrerbildung, Lehrerpensionen)
Straucher: 22 (Landtagswahlordnung, Straßen, Gewerbe, Propinationsfonds, Schulfonds, Stadt Czernowitz, Petitionen)
Wassilko, Nikolaj: 6 (Erklärung für den Ruthenenklub, Landtagswahlordnung, Landesfonds)
Weidenfeld: 1 (Einkommen der Volksschullehrer)
Wiedmann:13 (Landtagswahlordnung, Lehrergehälter, Lehrerpensionen, Landesschulfonds, Gemeinden, Petitionen)
Wolczynski:39 (Erklärung für den Rumänenklub, Landesausschuss, Landesfonds, Landesschulfonds, Landesbank, Landes-Irrenanstalt, Petitionen)
Zelinka: 1 (Landesschulfonds)

XIII. Gesetzentwürfe: 31

Beispiele:

1. Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.
2. Errichtung von Rentengütern in der Bukowina.
3. Bildung des Landes-Notstandsfonds.
4. Einhebung einer Abgabe vom Mietzins für die Kosten der Wasserleitung.
5. Änderung des Gesetzes über die Herstellung und Erhaltung der Straßen.
6. Regelung des Diensteinkommens des Lehrerpersonals an den öffentlichen Volksschulen.
7. Änderung des Landesgesetzes über die Organisation des Sanitätsdienstes in der Bukowina.
8. Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe auf den Verbrauch von Bier, Branntwein und versüßten geistigen Getränken in Sadagora und Sereth.
9. Änderung des § 90 der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Bukowina mit Aussnahme der Stadt Czernowitz vom 28. August 1908.
10. Erklärung von mehreren Gemeindestraßen zu Bezirksstraßen.

XIV. Besondere Vorkommnisse und Analyse der Session

Wegen der Mandatsniederlegung des Abgeordneten Kasimir Ritter von Bohdanowicz und des Todes des Abgeordneten Theodor Ritter von Flondor wurde für die vierte Session der zehnten Wahlperiode am 5. August 1908 eine Ergänzungswahl für den zweiten Wahlkörper der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durchgeführt. Einstimmig von allen 70 anwesenden Wahlberechtigten dieser Wählerklasse wurden Dr. Kajetan Stefanowicz und Nikolaus Ritter von Flondor als Landtagsabgeordnete gewählt[26].

[26] Beilage 2 der Stenographischen Protokolle des Bukowiner Landtages der vierten Session der zehnten Wahlperiode 1908.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Mit nur vier Sitzungen in der Zeit vom 5. bis 31. Oktober 1908 war die vierte Session der zehnten Wahlperiode eine der kürzesten in der Geschichte des Landtags. Betrachtet man die Zahl der verabschiedeten Gesetzentwürfe und Resolutionen sowie der eingebrachten Petitionen und Interpellationen, muss jedoch festgestellt werden, dass die Abgeordneten des Landtags in dieser Session ein enormes Arbeitspensum geleistet haben. Einen wesentlichen Beitrag für die Bewältigung der Parlamentsarbeit leisteten die Beamten des Landtags. In seiner Sessionabschlussrede am 31. Oktober 1908 nach einer langen Sitzung, die erst kurz vor 20 Uhr zu Ende ging, dankte Landeshauptmann Georg von Wassilko den Abgeordneten und den Beamten seines Hauses ausdrücklich für ihre Leistung. Hier einige Auszüge aus seiner Ansprache: „Hoher Landtag! Wir sind am Schlusse unserer diesjährigen Tagung angelangt. Mit Rücksicht darauf als die meisten der verehrten Herren infolge der anstrengenden Arbeit übermüdet sind, will ich mich sehr kurz fassen. Ich fühle es als meine Pflicht Ihnen... zu danken für die mühevolle Arbeit, die sie sich in dieser Session unterzogen haben. Ich danke den Herren Referenten sowie den Obmännern der landtäglichen Ausschüssen. Ich danke aber auch meinem verehrten Stellvertreter Dr. Stocki dafür, dass er mich in meinem Amt unterstützt hat... Ich nehme auch zum Anlass sowohl seiner Exzellenz dem Herrn Landespräsidenten als auch den entsandten Herren Regierungsvertretern dafür zu danken, dass sie den Verhandlungen des hohen Hauses mit der größten Aufmerksamkeit gefolgt sind, öfter eingegriffen haben und uns mit ihrem Rat zur Seite gestanden sind... Ich möchte mir erlauben, mit ganz besonderer Anerkennung hervorzuheben, dass die Beamten des Bureaus dieses hohen Hauses wirklich eine fast übermenschliche Arbeit geleistet haben, um den an sie gestellten kollossalen Anforderungen gerecht werden zu können, aber auch den Herren, die am Stenographentische sitzen, unter Vorsitz des bewährten Direktors des Stenographenbureaus, Herrn Dr. Fien, welcher während der anstrengenden Nachtsitzung bis 5 Uhr morgens nicht von seinem Platze gewichen ist, spreche ich meinen wärmsten Dank aus“[27].

Die hohe Zahl der an den Landtag überreichten Petitionen (491) machte eine individuelle Behandlung der einzelnen Eingaben in den vier Sitzungen der Session unmöglich. Aus diesem Grund und „mit Rücksicht darauf, als sowohl der Finanzausschuss, als auch alle anderen Ausschüsse öffentlich waren und fast alle Mitglieder des hohen Hauses bei den Sitzungen anwesend waren“, stellte der Abgeordnete Bohosiewicz in der letzten Sitzung der Session am 31. Oktober 1908 den Antrag „der hohe Landtag wolle beschließen: Die von den landtäglichen Ausschüssen gefassten Beschlüsse über Petitionen werden vom Landtage genehmigt und wird der Landesausschuss beauftragt, dieselben im Sinne dieser

[27] Ebenda, S. 425.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Beschlüsse zu vollziehen. Für das stenographische Protokoll ist ein Verzeichnis, in welchem die Petitionen nach Gegenstand und Höhe des bewilligten Betrages zu bezeichnen sind, anzulegen“[28]. Bei vier Gegenstimmen, darunter der deutsche Abgeordnete von Landwehr, der zumindest zu einigen Petitionen persönlich Stellung nehmen wollte, wurde der Antrag genehmigt[29].

Dem tatsächlich beigefügten „Verzeichnis der Petitionen samt Erledigung“[30] ist zu entnehmen, dass von den insgesamt 491 eingebrachten Petitionen 460 von den Ausschüssen behandelt worden sind. Die überwiegende Zahl der Petitionen waren Bitten von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen um finanzielle Unterstützung. 83 davon konnten nicht berücksichtigt werden. In 377 Fällen wurde eine Unterstützung zwischen 50 und 32.000 Kronen gewährt. Die höchste finanzielle Subvention wurde dem rumänischen griechisch-orientalischen Schülerheim in Sereth mit 32.000 Kronen und der rumänischen Kulturgesellschaft „Societatea pentru Cultură şi Literatură Română“ in Czernowitz mit 31.000 Kronen gewährt. Weit mehr als die Hälfte der gewährten Subventionen gingen zu Recht an Vereine und Organisationen der rumänischen Bevölkerung in der Bukowina. Darunter befinden sich die „Societatea Doamnelor Române”, „Societatea Academică Junimea”, „Administraţia şi Redacţia revistei «Junimea literară»“, „Internatul de băieţi români Rădăuţi“, „Societatea Arboroasa Ipoteşti“, „Societatea Ciprian Porumbescu Suceava“, „Societatea Şcoala română Câmpulung“ und zahlreiche Feuerwehrvereine. Diese Tatsache wiederlegt eindeutig die These einiger rumänischer Historiker, nach der die österreichische Administration in der Bukowina die rumänische Bevölkerung benachteiligt hätte. Unter den ruthenischen Organisationen, die mit einer Subvention in der Session 1908 bedacht wurden, finden wir den „Verein zur Pflege des ukrainischen Liedes“, „Ruski Narodnyi Dim Czernowitz“, „Ruska Bursa Sereth“, „Ruthenischer Sparverein Czartoria“, „Kruzok towarestwo Zinoczka hromada na Bukowyni“, „Towarestwo Ukrainska Szkola“ und ebenso zahlreiche Feuerwehrvereine aus verschiedenen Gemeinden der Bukowina sowie die Schriftstellerin Olga Kobylanska aus Czernowitz. Von den Anträgen deutscher Organisationen um eine Unterstützung an den Landtag erhielten z. B. die deutschen Schülerheime in Czernowitz, Sereth und Gurahumora und der „Feuerwehrverein Deutschaltfratautz“ in der Session 1908 eine Subvention zwischen 600 und 2.000 Kronen. Die jüdischen Schülerheime in Radautz und Sereth wurden ebenso mit einer Finanzhilfe unterstützt wie der „Talmud Tora Verein” in Sereth, der israelitische Frauenverein in Radautz, der akademische Leseverein „Emunah” oder der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in der Bukowina. Unter den subventionierten polnischen und armenischen Organisationen waren „Towarszystwo Burse Polski Adam Miczkiewicz“, „Towarszystwo polski i

[28] Ebenda, S. 381.
[29] Ebenda.
[30] Ebenda, S. 382–413.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

Czytelnia“, der Handwerkerverein „Gwiazda“ in Czernowitz oder das armenisch-katholische Schülerheim „Issakowicz“.

Neben den Vereinen und Organisationen der einzelnen ethnischen Gruppen wurden auch zahlreiche übernationale und überkonfessionelle Einrichtungen durch den Landtag unterstützt. So z. B der Verein zur Förderung der Tonkunst in der Bukowina, der Verein zur Pflege und Unterstützung der Waisen in Storozynetz, der Verein der Bukowiner Gemeindebeamten, das Gewerbemuseum, der Korbflechter-Verein in Sadowa, der Allgemeine Turnverein oder das Universitätsstudentenheim, um nur einige zu nennen.

4. Tätigkeiten des Landtags, Zweite Wahlperiode, zweite Session 1868[31]

I. Zusammensetzung des Landtags

Landeshauptmann: Hormuzaki, Eudoxius Ritter von; Abgeordneter der Landgemeinden, Bezirk Kimpolung mit Dorna

Landeshauptmannstellvertreter: Petrowicz, Jakob Ritter von; Abgeordneter des großen Grundbesitzes; Hackman Eugen, gr.-ort. Bischhof.

Abgeordnete des großen Grundbesitzes: Andriewicz, Samuel; gr.-or. Konsistorialrat; Bendella, Teofil; gr.-or. Generalvikar und Archimandrit; Ferro, Rudolf Ritter von; Hormuzaki, Alexander Ritter von; Lupul, Johann von; Petrino, Otto Baron von; Simonowicz, Jakob Ritter von; Styrzea, Eugen Ritter von; Wassilko, Nikolaus Ritter von.

Abgeordnete der Stadt Czernowitz: Hormuzaki, Georg Ritter von; Kochanowski, Anton von; Landesadvokat.

Abgeordnete der übrigen Städte: Petrino, Alexander Baron von; Pompe, Dr. Josef; k. k. Oberlandesgerichtsrat; Trompeteur, Julian; k. k. Bezirksrichter.

Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer: Alth, Wilhelm von; Präsident der Handelskammer; Fechner, Dr. Josef; Landesadvokat.

Abgeordnete der Landgemeinden: Iliutz, Gregor; Kovats, Anton; Kroitor, Wassile; Kruczko, Georgi; Kuschnir, Fedor; Prokopowicz, Josef; k. k. Bezirkshauptmann; Renney, Orestes von; k. k. Bezirkskommissär; Stabinski, Alois; k. k. Bezirksrichter; Tracz, Simon; Woynarowicz, Johann; k. k. Bezirkshauptmann.

II. Beginn der Session: 22. August 1868.

III. Ende der Session: 10. Oktober 1868.

IV. Zahl der Sitzungen: 20.

V. Landespräsident: Franz Ritter von Myrbach.

[31] Stenographische Protokolle des Bukowinaer Landtags für die zweite Session der zweiten Wahlperiode 1868.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

VI. Landtagsausschüsse: 9 (Finanzausschuss, Petitionsausschuss, Gemeindegesetzausschuss, Baugesetzausschuss, Verifikationsausschuss, Verfassungsausschuss, Schulgesetzausschuss, Propinationsausschuss, Ausschuss betreffend die Beratung der Feierlichkeiten zur Begrüßung Seiner Majestät).

VII. Anträge: 8 (Kovats, Alth, Alexander Hormuzaki, Ferro, Bendella, Alexander Petrino, Pompe 2).

VIII. Petitionen: 42

Beispiele:

Mehrere Gemeinden bitten um die Bewilligung der Einhebung eines Zuschlags von 10% auf die Übertragungsgebühr für die Einrichtung eines Armenfonds.

Beschwerden von Gemeinden wegen der Zuteilung zu einer Bezirkshauptmannschaft (z. B. der Gemeinde Russisch-Banilla wegen der Zuordnung zur Bezirkshauptmannschaft Storozynetz an Stelle der gewünschten Bezirkshauptmannschaft Wischnitz oder Czernowitz-Land).

Bitten von Privatpersonen auf Gewährung eines Stipendiums.

Anträge von Gemeinden und Privatperonen für den Straßenbau.

Bitten von Privatpersonen um die Befreiung vom Militärdienst.

Bitten von Privatpersonen um Aufhebung des Beschlusses für eine Zwangsvollstreckung.

Bitte der „Zigeunercolonie" aus Stupka um „Nachsicht" für das aus dem Landesfonds gewährten Notstandsdarlehen.

Bitte des Czernowitzer Gemeinderates auf Revision des Gemeindestatutes von 1864.

Bitte der Gemeinde Werenczenka um erneute Bewilligung für den Tabakanbau in den Ortschaften zwischen dem Pruth und Dnjester.

IX. Interpellationen: 6 – Otto Petrino (Zusammensetzung und Tätigkeit des Schulausschusses); Kochanowski (Einführung neuer Abgaben in Czernowitz); Styrcza (Besetzung einer Richterstelle mit einem der rumänischen Sprache kundigen Beamten); Kuschnir (Markt- und Standgelder in Wischnitz); Kroitor (Hutweidestreitigkeiten in der Gemeinde Bossancze); Kovats (Verpflegungs-kosten des jüdischen Krankenhauses in Czernowitz).

X. Reden und Hauptthemen der Verhandlungen

Die Hauptverhandlungsthemen der Session waren: Bauordnung für die Bukowina und für die Stadt Czernowitz, die Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeindestatuts der Stadt Czernowitz, Landesfonds, landwirtschaftliche Mittelschule, Realschulen, Territorialeinteilung der Bukowina und die Verkehrsfreiheit von Grund und Boden.

Die meisten Wortmeldungen wurden bei den Abgeordneten Pompe, Styrcza, Kochanowski, Ferro, Simonowicz, Alexander von Hormuzaki und Alth verzeichnet.

XI. Gesetzentwürfe

1. Gesetz womit das Gemeindestatut für die Landeshauptstadt abgeändert wird

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

2. Gesetz wodurch der § 6 der Gemeindeordnung für die Bukowina abgeändert wird
3. Gesetz womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Czernowitz erlassen wird
4. Gesetz wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurteilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet
5. Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Landtagsordnung über die Ausschließung vom Wahlrechte und von den der Wählbarkeit zum Landtage
6. Gesetz betreffend die Freiheit des Verkehrs für Grund und Boden
7. Gesetz betreffend die Realschulen
8. Gesetz betreffend die Schulaufsicht
9. Gesetze über die „Constituierung" von Gutsgebieten in Botuschanitza und Idzestie

XII. Besondere Vorkommnisse und Analyse der Session

In der zweiten Session der zweiten Wahlperiode wurden Urlaubsanträge für folgende Abgeordnete genehmigt: Grigore Iliutz, Julian Trompeteur, Jakob von Petrowicz, Alexander Baron Petrino, Nikolaus von Wassilko und Eugen von Styrcza. Neu in den Landtag kamen die Abgeordneten Alois Stabinski und Georgi Kruczko.

Neben den Verhandlungen zu den Gesetzentwürfen war die Aufstellung des Landtagshaushalts wie in jeder Session ein wichtiger Teil der Landtagsarbeit. Das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen, der sogenannte „Voranschlag für den Landesfonds für das Solarjahr 1869", wurde in dritter Lesung in der VII. Sitzung der Session am 19. September 1868 vom Berichterstatter des Finanzausschusses Styrcza vorgetragen und ohne Gegenstimme angenommen. Er stellte sich wie folgt zusammen[32]:

I. Landesvertretung

1. Landtagsauslagen
(Repräsentationsgelder, Diäten, Reisekosten, Einrichtungsgegenstände, Stenographenbureau, Druckkosten, Nebenkosten)..... 2.505 fl

2. Landesausschussauslagen
(Entschädigung für die Beisitzer, Personalkosten, Druckkosten, Miete und Nebenkosten)..... 1.191 fl

II. Kranken-Heil- und Verpflegkosten.....17.000 fl
Davon:

[32] Ebenda, S. 116–139.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

1. Spital Czernowitz10.000 fl
2. Spital Suczawa..... 4.000 fl
3. Israelitisches Spital.....500 fl
4. Auswärtige Spitäler..... 2.500 fl

III. Gendarmerieauslagen..... 3.043 fl
(Miete für die Gendarmerieposten)
IV. Strassenbauauslagen.....1.500 fl
V. Landesgebähranstalt.....3.230 fl
(Gehälter, Medikamente, Miete, Nebenkosten)
VI. Bibliothek und Museum..... 2.693 fl
(Gehälter, Ankauf, Miete, Nebenkosten)
VII. Sanitätsauslagen..... 2.300 fl
(Gehalt und Reisekosten Landestierarzt, Kosten bei Epidemien)
VIII. Impfungsauslagen..... 2.000 fl
(Reisekosten und Diäten der Ärzte)
IX. Cambiatursauslagen..... 951 fl
(Für Dorna und Kimpolung)
X. Schubauslagen..... 50 fl
(Transportkosten für Vagabunden)
XI. Unvorhergesehene Auslagen..... 1.000 fl
Insgesamt..... **57.463 fl**

Die Einnahmen zur Deckung des Haushaltes für 1869 setzten sich aus einem Haushaltsüberschuss des Jahres 1868 in Höhe von 5.000 fl und aus einer Umlage von 10 Kreuzer von jedem Gulden aller direkten Steuern mit Ausnahme der Kriegssteuer in Höhe von 52.463 fl zusammen.

In der XX. Sitzung der Session beschäftigte sich der Landtag mit einer Petition der Stadtgemeinde Kimpolung, in der „die Bitte gestellt wird, dass der h. Landtag sich bewogen finden möge, mit Rücksicht darauf, dass diese Gemeinde in der jüngsten Zeit in die Reihe der Städte aufgenommen worden ist, ihr einen Abgeordneten in den Landtag, so wie ihn alle übrigen Städte in der Bukowina haben, zu gewähren“[33]. Dieser interessanten verfassungsrechtlichen Frage ging der Landtag aus dem Weg. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses Simonowicz meinte, „dass durch die Gewährung dieser Bitte eine tief einschneidende Aenderung in der Landtagswahlordnung getroffen werden müßte, indem das Verhältnis, das zwischen den drei Interessengruppen besteht, theilweise verrückt würde, andererseits aber ohne die eine oder die andere Interessengruppe zu benachtheiligen, der Stadtgemeinde Kimpolung aus der Anzahl der 30 Abgeordneten des Landes ein besonderer Abgeordneter nicht gewährt werden

[33] Ebenda, S. 490.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina” al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)

könne". Auf Empfehlung des Verfassungsausschusses legte der Landtag die Petition aus Kimpolung ohne Gegenstimme „zu den Akten".

Insgesamt zog der Landeshauptmann in der letzten Sitzung der Session am 10. Oktober 1868 eine positive Bilanz der Landtagsarbeit, als er sagte: „Die parlamentarische Praxis kann sich unstreitig in diesem Raume sichtbarer Fortschritte rühmen, und die steigende constitutionelle Ausbildung und Gesinnungstreue der Volksvertreter verräth sich schon aus verschiedenen Symptonen. Der Geist der Objektivität hat zwar denjenigen der bloßen Persönlichkeit noch nicht völlig verdrängt, ihn jedoch merklich gemildert und abgeschwächt. So kommt es denn, daß der Landtag bei dieser günstigen Stimmung auch in der gegenwärtigen Session Manches schuf, was eine Erwähnung in den Annalen des Landes verdient"[34].

Im Hinblick auf die Ereignisse um den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 meinte der Landeshauptmann: „Während zwischen den beiden Reichshälften das wechselseitige, zum inneren Frieden und Staatsbestande unbedingt erheischte Gleichgewicht noch immer vermißt wird, während auch innerhalb jeder einzelnen Reichshälfte die Beruhigung der verschiedenartigen Länder noch zu den frommen Wünschen gehört, während endlich clericale und feudale Gelüste den Völkern das schwer errungene Maß verfassungsmäßiger Freiheit mißgönnen und absprechen, fanden derlei mißvergnügte und unersättliche Regungen und Strebungen in unserer lieben Heimat keinen Boden"[35].

[34] Ebenda, S. 493.
[35] Ebenda, S. 491.

BDD-A32862 © 2015 Institutul „Bucovina" al Academiei Române
Provided by Diacronia.ro for IP 216.73.216.75 (2026-10-30 22:11:41 UTC)